

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

August 2001

### **1. Allgemeines**

#### 1.1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen Z O R A R O T und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) verwendet und diese entgegenstehende oder von hier ausgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.

#### 1.2

Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn Z O R A R O T in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier ausgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.

#### 1.3

Abweichungen von den aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn ihnen Z O R A R O T ausdrücklich schriftlich zustimmt.

#### 1.4

Alle Vereinbarungen, die zwischen Z O R A R O T und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vorgang schriftlich niederzulegen.

### **2. Urheberrecht und Nutzungsrecht**

#### 2.1

Jeder an Z O R A R O T erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Leistungen gerichtet ist.

#### 2.2

Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen Parteien auch dann, wenn die erforderliche Schutzvoraussetzung im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen Z O R A R O T insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97 ff. UrhG zu.

#### 2.3

Die Entwürfe dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung durch Z O R A R O T weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung auch von Teilen ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt Z O R A R O T, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/ADG (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

#### 2.4

Z O R A R O T überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Z O R A R O T.

2.5

Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber an diesen über.

2.6

Z O R A R O T hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und in Veröffentlichungen über das Produkt als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt Z O R A R O T zum Schadensersatz. Ohne Nachweis kann Z O R A R O T 100% der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/ADG (neueste Fassung) übliche Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen.

2.7

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

### **3. Vergütung**

3.1

Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Design-Leistungen SDSt/ADG (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

3.2

Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist Z O R A R O T berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung zu verlangen.

### **4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten**

4.1

Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, Besprechungen oder die Produktionsüberwachung werden nach Zeitaufwand entsprechend gesondert berechnet.

4.2

Z O R A R O T ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Z O R A R O T entsprechende Vollmacht zu erteilen.

4.3

Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Z O R A R O T abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, im Innenverhältnis Z O R A R O T von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

4.4

Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Reproduktionen, Proofs, Satz und Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

## **5. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme**

### 5.1

Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Vergütung bei Ablieferung des Werkes fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar.

### 5.2

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

### 5.3

Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von Z O R A R O T hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, der Rest nach der Ablieferung.

### 5.4

Bei Zahlungsverzug kann Z O R A R O T Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

### 6.1

An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

### 6.2

Die Originale sind daher, sobald der Auftraggeber sie nicht mehr für die Ausübung von Nutzungsrechten zwingend benötigt, unbeschädigt an Z O R A R O T zurückzugeben.

### 6.3

Z O R A R O T ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die am Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wurden dem Auftraggeber Dateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Z O R A R O T verändert werden.

## **7. Korrektur, Produktionsüberwachung, Belegmuster**

### 7.1

Vor Produktionsausführung sind Z O R A R O T Korrekturmuster vorzulegen.

### 7.2

Die Produktionsüberwachung durch Z O R A R O T erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Er haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### 7.3

Die letzte und verbindliche Freigabe/Korrektur erfolgt auf Seiten des Auftraggebers.

7.4

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber Z O R A R O T einige Belegmuster unentgeltlich. Z O R A R O T ist berechtigt diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

## **8. Haftung**

8.1

Z O R A R O T verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, ... sorgfältig zu behandeln. Z O R A R O T haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2

Z O R A R O T verpflichtet sich, Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet Z O R A R O T für Erfüllungsgehilfen nicht.

8.3

Sofern Z O R A R O T notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftraggeber keine Erfüllungsgehilfen. Z O R A R O T haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8.4

Mit der Abnahme von Entwürfen oder Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild. In diesem Fall entfällt jede Haftung von Seiten Z O R A R O T.

8.5

Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit haftet Z O R A R O T nicht.

8.6

Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung de Werkes schriftlich bei Z O R A R O T geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.

## **9. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

9.1

Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen bezüglich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. Z O R A R O T behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

9.2

Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann Z O R A R O T eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines Weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

9.3

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an Z O R A R O T übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Z O R A R O T von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1

Erfüllungsort ist Ingolstadt.

10.2

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

10.3

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.